HESSEN

„Ressourcensteuerung“ = Verteilung der Förderschullehrer/innen/stunden im Bereich des Staatlichen Schulamtes Frankfurt

BILDUNGSLAND Hessen

- „Meine Schule will inklusiv arbeiten. Damit es gelingt, benötigen wir gerade am Anfang eine gute Ausstattung mit Förderschullehrkräften!“

„Der Förderbedarf von Michel ist so umfassend – hier müssen einzelfallbezogen mehr Förderschullehrerstunden zugewiesen werden.“

Geben Sie die Stunden an die Schulen, die in den letzten 20 Jahren den Gemeinsamen Unterricht aufgebaut haben!

„Wohnortnah!!“

„Nur an eine Schule mit Erfahrung- Bitte!“

Inhalt

- Einleitung: Zum Verständnis des inklusiven Unterrichts
- Veränderung der Ressourcensteuerung vom GU zur Inklusion
- Aktuelle Zuständigkeiten der 7 regionalen Beratungs- und Förderzentren (= rBFZ) in Frankfurt und des Zentrums für Erziehungshilfe
- **Lehrerzuweisung durch das Hessische Kultusministerium an das Staatliche Schulamt Frankfurt**
- **Verteilung der Förderschullehrer/innen/stunden an die rBFZ und das Zentrum für Erziehungshilfe**
- Verteilung der Förderschullehrer/innen/stunden durch die rBFZ
- **Handlungsbedarfe in der Zukunft**

Zum Verständnis: Inklusion …..

- Das Hessische Schulgesetz erteilt der allgemeinen Schule den Bildungsauftrag für **alle** Schülerinnen und Schüler.

So heißt es in der entsprechenden Verordnung (VOSB) in § 1:

Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule

(1) *Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip der gesamten schulischen Arbeit. ….*

(2) *Die allgemeine Schule ist bei <u>Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten</u> so zu gestalten, dass die **gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler** …. verwirklicht und **jede** Schülerin und **jeder** Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage …. angemessen gefördert wird.*

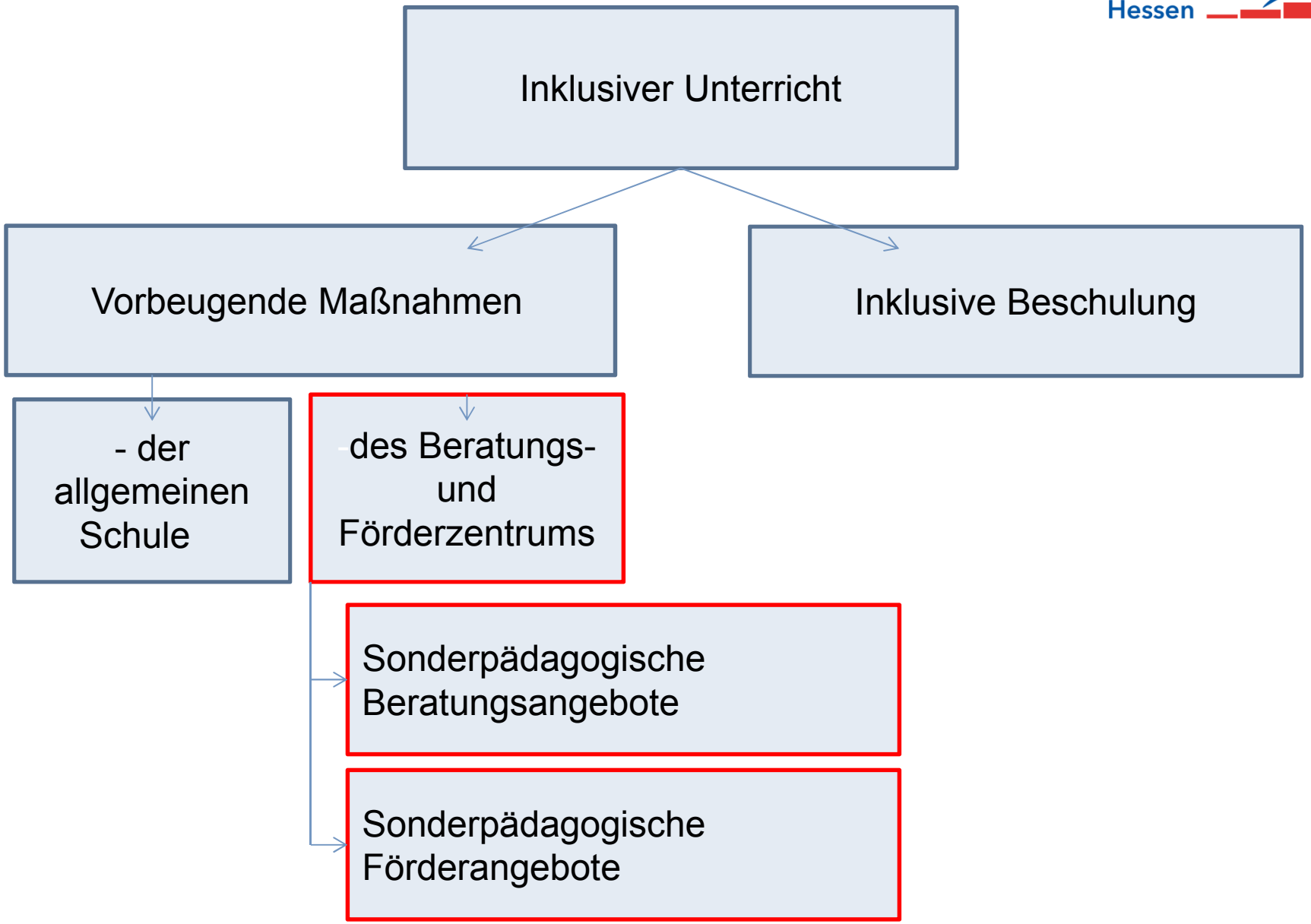
Inklusiver Unterricht
Vorbeugende Maßnahmen
Inklusive Beschulung
- der allgemeinen Schule
- des Beratungs- und Förderzentrums
Sonderpädagogische Beratungsangebote
Sonderpädagogische Förderangebote

BILDUNGSLAND Hessen

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht bis Sj. 11/12

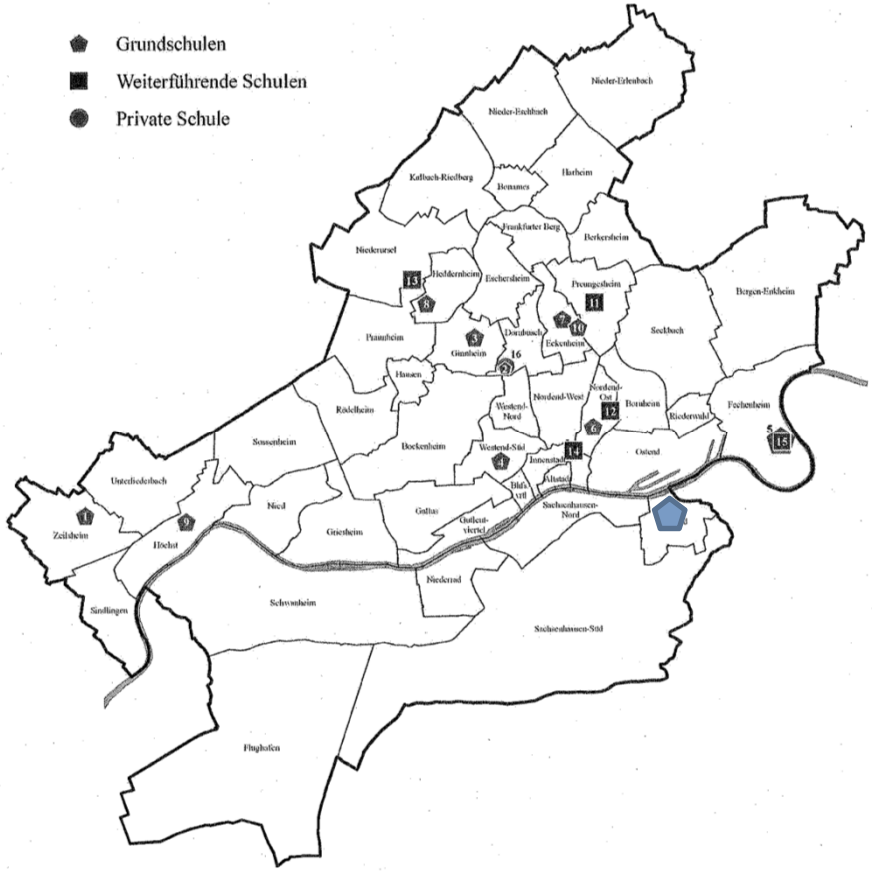

Grundlagen:

- ✓ 4 Schüler/innen pro GU-Klasse
- ✓ Kinder gingen an „Experten-Standorte“
- ✓ 18 Stunden zusätzlich von Förderschullehrkraft

Damalige Probleme:

- Wohnortnähe
- Ressourcendeckelung
- Inklusive Schulentwicklung stagnierte

Inklusiver Unterricht (seit 11/12) – Steuerung durch die rBFZ

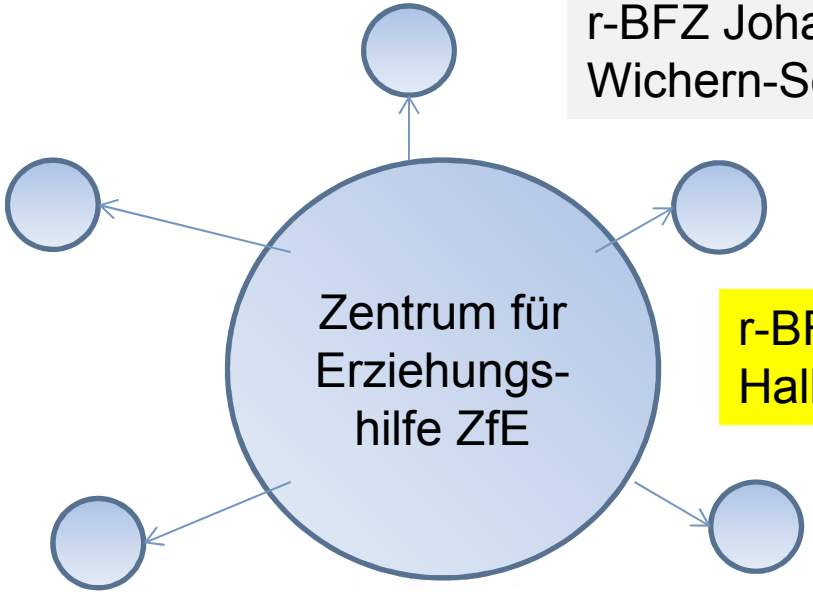

r-BFZ Johann-Hinrich-Wichern-Schule

r-BFZ Charles-Hallgarten-Schule

r-BFZ Karl-Oppermann-Schule

r-BFZ Kasinoschule

r-BFZ Bürgermeister-Grimm-Schule

r-BFZ Weißfrauenschule

r-BFZ Wallschule

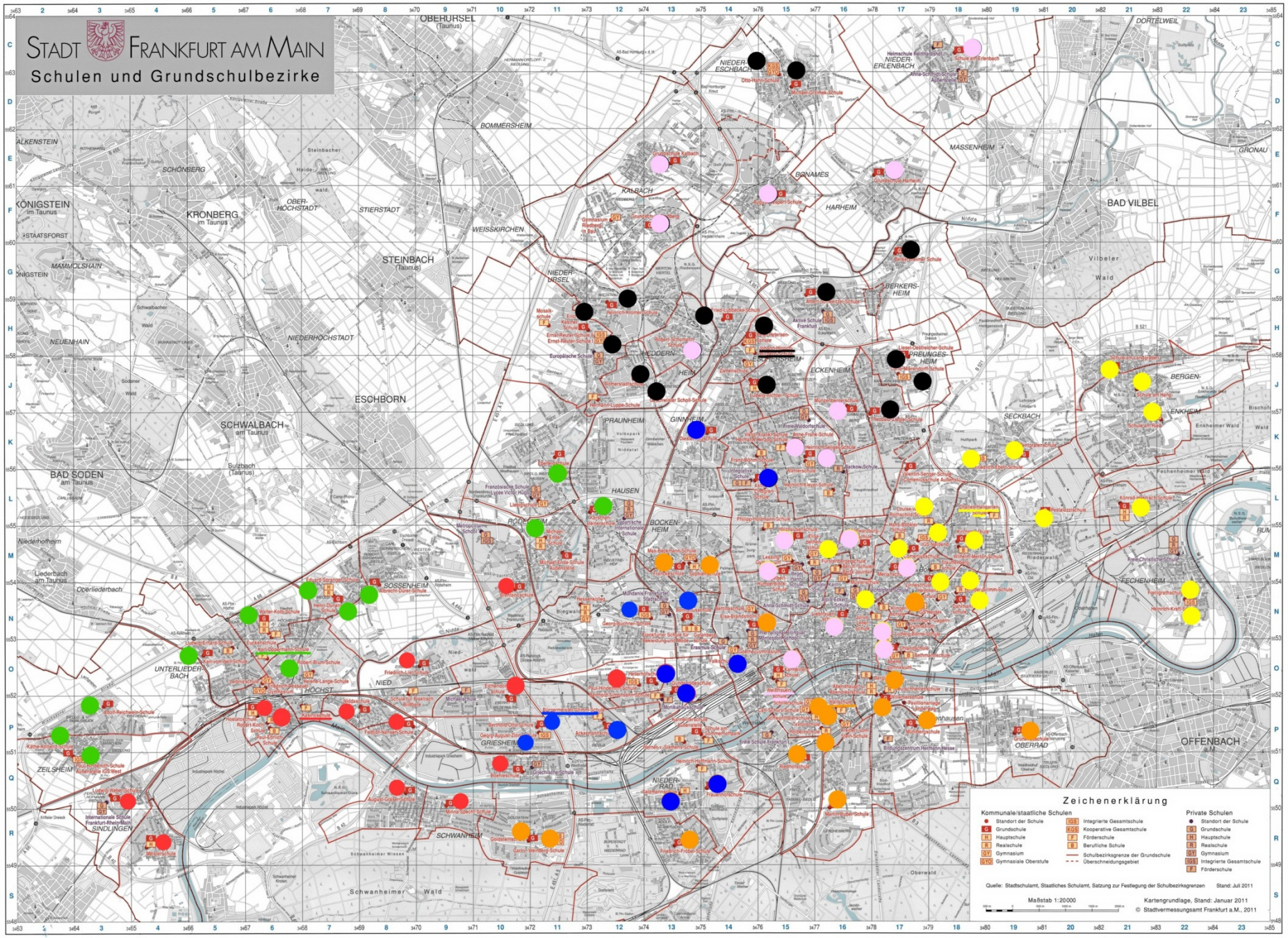
STADT FRANKFURT AM MAIN
Schulen und Grundschulbezirke
Zeichenerklärung
Kommunale/staatliche Schulen
Standort der Schule
G Grundschule
H Hauptschule
R Realschule
GY Gymnasium
GYO Gymnasiale Oberstufe
IGS Integrierte Gesamtschule
KGS Kooperative Gesamtschule
F Förderschule
B Berufliche Schule
Schulbezirksgrenze der Grundschule
Überschneidungsgebiet
Private Schulen
Standort der Schule
G Grundschule
H Hauptschule
R Realschule
GY Gymnasium
IGS Integrierte Gesamtschule
F Förderschule
Quelle: Stadtschulamt, Staatliches Schulamt, Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen Stand: Juli 2011
Maßstab 1:20000
Kartengrundlage, Stand: Januar 2011
© Stadtvermessungsamt Frankfurt a.M., 2011
OBERURSEL (Taunus)
NIEDER-ESCHBACH
NIEDER-ERLENBACH
DORTELWEIL
BOMMERSHEIM
MASSENHEIM
GRONAU
BONAMES
HARHEIM
BAD VILBEL
KALBACH
KÖNIGSTEIN im Taunus
KRONBERG im Taunus
OBER-HÖCHSTADT
STIERSTADT
WEISSKIRCHEN
STEINBACH (Taunus)
NIEDER-URSEL
BERKERS-HEIM
MAMMOLSHAIN
NEUENHAIN
NIEDERHÖCHSTADT
HEDDERN-HEIM
ECKENHEIM
PRÜNGES-HEIM
BERGEN-ENKHEIM
ESCHBORN
SCHWALBACH am Taunus
PRAUNHEIM
GINNHEIM
SECKBACH
BAD SODEN am Taunus
HAUSEN
BOCKEN-HEIM
SOSSENHEIM
UNTERLIEDER-BACH
HÖCHST
NIED
FECHENHEIM
ZEILSHEIM
GRIESHEIM
NIEDER-RAD
OBERRAD
OFFENBACH a.M.
SINDLINGEN
SCHWANHEIM
Schwanheimer Wald

Lehrerzuweisung durch das HKM an SSA FFM für 14/15

- **Pauschale** (gedeckelt nach Schülerzahlen) Zuweisung von Förderschullehrerstellen für **Inklusiven Unterricht (VM:** Vorbeugende Maßnahmen und **IB:** Inklusive Beschulung) für

Grundschule Klasse 1-3

Sekundarstufe Klasse 5-7

Lehrerzuweisung HKM

- Für eine Schülerin/einen Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Blind“ werden der allgemeinen Schule grundsätzlich **4,9 Lehrer-Wochenstunden** direkt vom HKM zugewiesen (entspricht den Lehrerwochenstunden pro Kind an der Förderschule)

- Meldung dieser Schüler/innen erfolgt über Schule/rBFZ an das Staatliche Schulamt und weiter an das Hessische Kultusministerium

SSA Frankfurt bildet ein Rücklage für einzelfallbezogene Nachsteuerungen

7 % der Lehrerstellen für:

- Schüler/innen mit Autismusspektrums-Störungen
- Schüler/innen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Fokus: Prävention Lernschwierigkeiten

Sicherung der Prävention (Vorbeugende Maßnahmen)

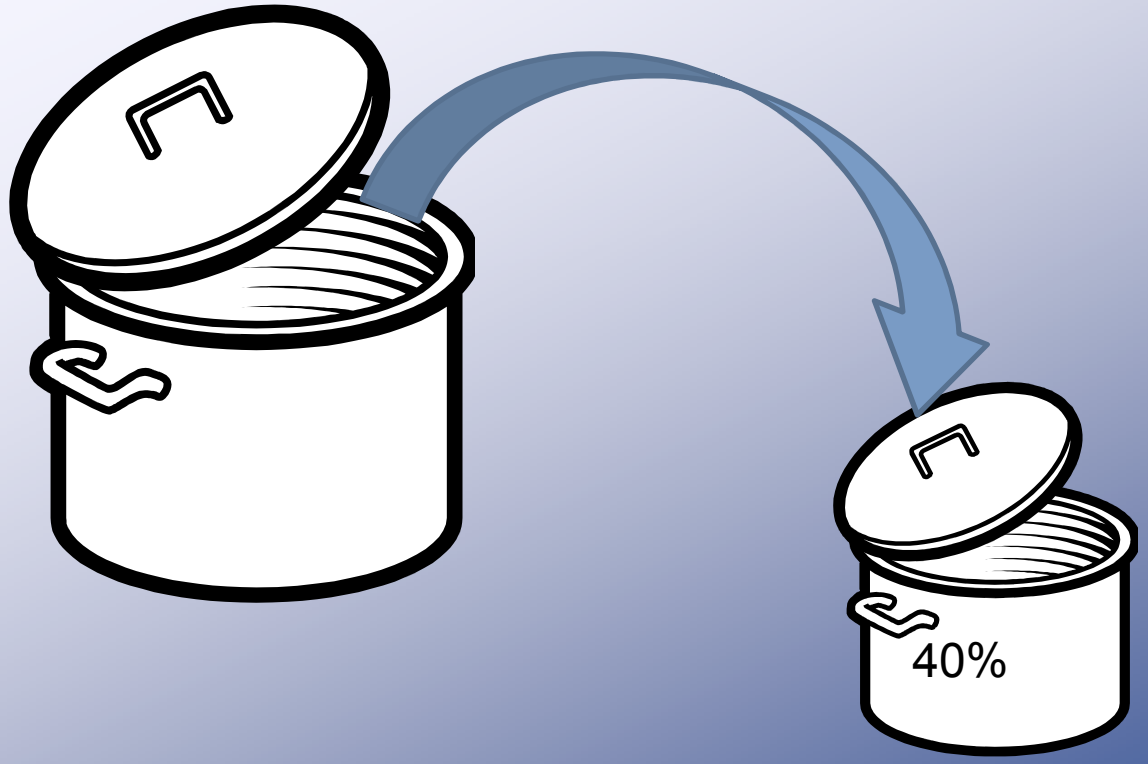

Verteilung FÖL-Stellen für Prävention und Inklusive Beschulung - Grundschule

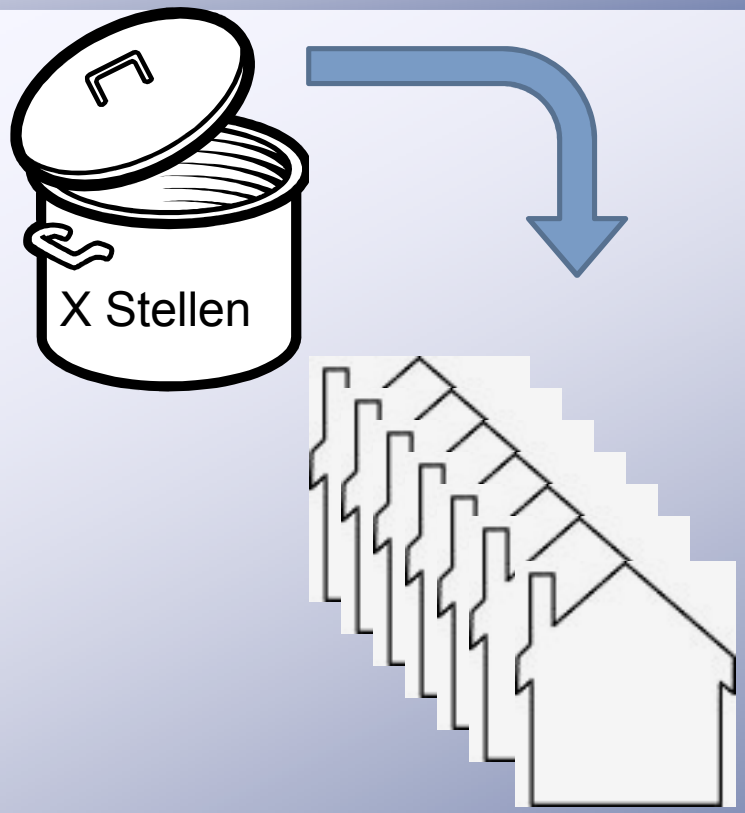

Alle Stellen werden **nach Schülerzahlen** in der Region an die 7 regionalen Beratungs- und Förderzentren verteilt

Verteilung der FÖL-Stellen in der SEK I

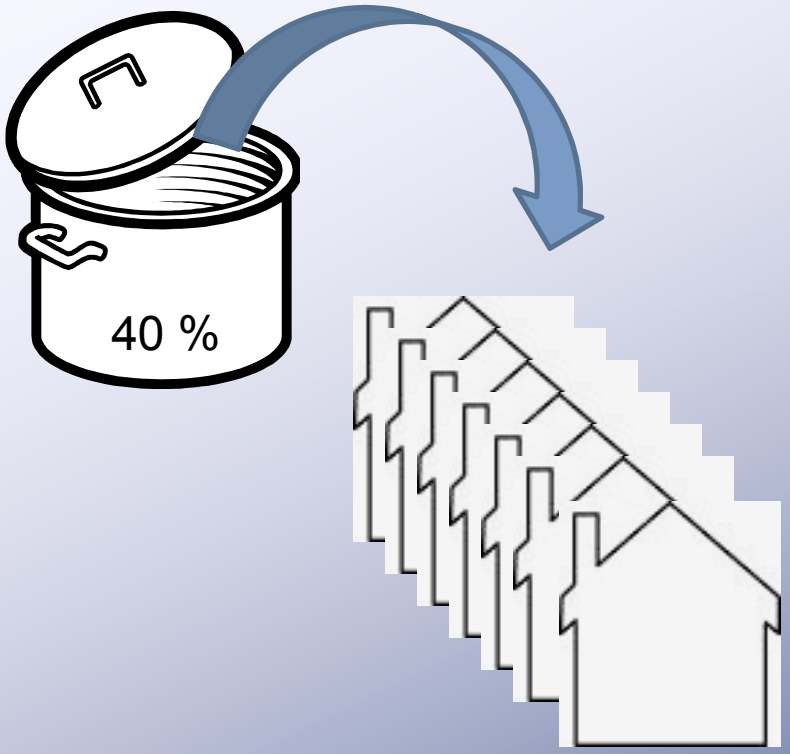

Prävention:

Nach Schülerzahlen in der Region der rBFZ

Verteilung der FÖL-Stellen in der SEK I – 14/15

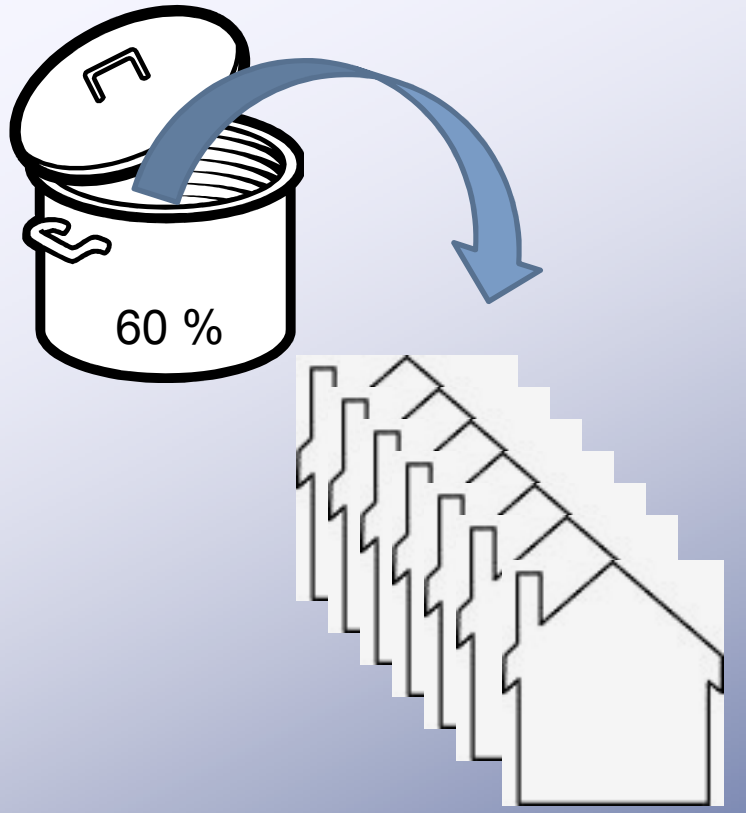

Inklusive Beschulung:

- ✓ Für die Fortsetzung der Inklusiven Beschulung in Klasse 6,7
- ✓ Proportional zu Elternwünschen in der Region

Erfassen des Wahlverhaltens der Eltern bisher:

- **Interessenbekundungen** der Eltern – 1., 2., 3. Wunsch bis 1. Dezember 2013

- Erfassung der Interessensbekundungen nach Erstwünschen im SSA – Weiterleitung der Interessensbekundungen an Erstwunschschulen und zuständige regionale BFZ

Versorgung der Schüler/innen mit Anspruch im Bereich Emotionale u. Soziale Entwicklung

- *Aktuell:* Lehrerstellen aus der gedeckelten Ressource für den Förderschwerpunkt **„Emotionale und Soziale Entwicklung“** im Einsatz in:
  - **Förderschulen** für emotionale und soziale Entwicklung (Hermann-Luppe-Schule, Euckenschule, Berthold-Simonsohn-Schule (*Lernwerkstatt, Neustart)*
  - **Zentrum für Erziehungshilfe** (Prävention, vorbeugende Maßnahmen) – Sicherung aus Stellenzuweisung für Inklusiven Unterricht
  - **Grundschulen und Gesamtschulen** mit Maßnahmen aus dem früheren „Kleinklassenerlass“ über Zentrum für Erziehungshilfe gesteuert – Sicherung aus Stellenzuweisung für inklusiven Unterricht

Verteilung der FÖL-Stellen vom rBFZ an allgemeine Schule

§ 13 VOSB Personelle Möglichkeiten inklusiver Beschulung

(1) An allgemeinen Schulen, die den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen, findet die personelle Versorgung im Einverständnis mit dem Staatlichen Schulamt im Rahmen des Stellenkontingents des zuständigen regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums nach § 27 Abs. 1 und auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung nach § 25 Abs. 7 statt. Dabei ist auf eine verlässliche und qualifizierte Zusammenarbeit zu achten.

- (2) Einer Schule nach Abs. 1 stehen **für jeweils sieben Schülerinnen oder Schüler** mit entsprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung rechnerisch zusätzliche Förderschullehrerstunden im Umfang einer Lehrerstelle zu. Der Einsatz der zusätzlichen Lehrkräfte dient dem Unterricht und der Erziehung der Schülerin oder des Schülers mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sowie der Unterstützung der gesamten Lerngruppe.

Verteilung der FÖL von den rBFZ an die allgemeinen Schulen – Gemeinsame Eckpunkte

- Es existiert ein inklusives Leitbild.
- Die allgemeine Schule hat oder entwickelt ein Gesamtkonzept für inklusiven Unterricht (= Prävention und inklusive Beschulung).
- Ein Gesamtkonzept für alle über die Grundunterrichtsversorgung hinaus zur Verfügung stehenden Stunden (z.B. Förderstunden, DAZ, Sozialindex, 104% Zuweisung….)
- Die Förderung findet vorwiegend im Klassenverband statt.

- Vereinbarungen zur Beratung und Diagnostik mit dem regionalen BFZ sind getroffen worden.

- Eine von allgemeiner Schule und regionalem BFZ gemeinsam entwickelte Kooperationsvereinbarung, die in der Gesamtkonferenz und Schulkonferenz verabschiedet wurde, liegt vor. (entsprechend der VOSB)

- Die Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig überarbeitet.

Einheitliche Ressourcensteuerung durch rBFZ / Regionale Besonderheiten berücksichtigen

- 2013/14 – keine Einigung über einheitliche Verteilung auf Seiten der rBFZ

<u>Stattdessen:</u>

- Transparenz der Verteilung in allen rBFZ-Regionen durch gemeinsame Konferenzen über die Verteilungskriterien & konkrete Verteilung in der Region
- Austausch und Bilanzierung der Verteilung mit allen integrierten Gesamtschulen

Austausch und Fragen

Vielen Dank

……

… Fortsetzung folgt!?